Kantonsrat St.Gallen 22.19.07

XIII. Nachtrag zum Polizeigesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 19. Dezember 2019

Art. 50quater Abs. 1: Die Durchführung einer Veranstaltung, die Veranstaltungen mit Auswirkungen auf den öffentlichen Raum werden von der Kantonspolizei verboten, wenn sie nicht mit der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung vereinbart werden kannkönnen und dadurch das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung massgeblich beeinträchtigt, ist verbotenbeeinträchtigen.

Abs. 2 (neu): Veranstaltungen auf privatem Grund können nach Abs. 1 nur verboten werden, wenn eine schwere und unmittelbare Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt werden kann oder Anzeichen bestehen, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte.